

Allgemeine Geschäftsbedingungen der International Business Services GmbH für Bewerber/innen

1. Allgemeines

1.1 Die International Business Services GmbH (im folgenden IBS GmbH genannt) übernimmt zur Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle folgende Maßnahmen und verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Der Leistungsumfang der IBS GmbH beinhaltet beispielsweise:

- Aufnahme in die Bewerberdatenbank der IBS GmbH
- Beratungsgespräche (persönlich und telefonisch)
- Telefonisches oder persönliches Interview
- Feststellung der Kenntnisse, Berufsberatung und Interviewtraining
- Evtl. persönliche Begleitung zu Vorstellungsgesprächen (alle persönlichen Gespräche finden in unserem Hause oder direkt bei zukünftigen Arbeitgebern statt)
- Nachbetreuung nach erfolgter Arbeitsaufnahme für weitere 6 Monate

Die Arbeitsvermittlung wird unter Einhaltung aller gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Alle vom Bewerber m/w erhaltenen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit verwendet.

1.2 Mit Eingang der Bewerbungsunterlagen erteilt der Bewerber/ die Bewerberin der IBS GmbH den Auftrag zur Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und erkennt die AGBs der IBS GmbH in vollem Umfang an. Der Bewerber/in verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bewerber/in gewährleistet die Richtigkeit der gemachten Angaben zu seiner Person sowie die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden und Zeugnisse. Der Bewerber/in gestattet seine der IBS GmbH überlassenen Informationen und Unterlagen zu Zwecken der Vermittlungstätigkeiten zu verwenden und an ihre Mandanten in nicht anonymisierter Form weiterzuleiten.

Der Bewerber/in verpflichtet sich seinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu prüfen. Bei Anspruch verpflichtet sich der Bewerber/in während des gesamten Bewerbungsprozesses sicherzustellen, dass der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gültig ist (Gültigkeitszeitraum des Gutscheins) und den Bewerber/in zur Auswahl eines zugelassenen Trägers im Bundesland Hessen oder im Bundesgebiet berechtigt.

Der Bewerber/in ist ferner verpflichtet, sämtliche ihm von der IBS GmbH überlassenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Findung des eigenen Arbeitsplatzes zu verwenden. Der Bewerber/in ist weiterhin verpflichtet bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages bei einem durch die IBS GmbH vermittelten Unternehmen umgehend die IBS GmbH darüber zu informieren.

Bei einer erfolgreichen Vermittlung eines Bewerbers m/w mit Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins der Agentur für Arbeit ist dieser der IBS GmbH umgehend im Original auszuhändigen. Sollte der Bewerber/in keinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein haben, besteht dennoch die Möglichkeit einer Vermittlung durch die IBS GmbH.

Voraussetzung hierfür ist, dass der zukünftige Arbeitgeber die individuelle Vermittlungsvergütung übernimmt und ein entsprechender Kundenauftrag vorliegt. Der Bewerber/in hat dafür Sorge zu tragen, dass schriftlich, unter Angabe von Gründen durch die Agentur für Arbeit/Jobcenter mitgeteilt wird, dass ein Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nicht besteht. Für Bewerber/innen, die sich noch in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden entfällt dieser Passus und die Vermittlung ist in jedem Falle kostenfrei für den Bewerber/in.

Entfällt der Vermittlungsbedarf, ist die IBS GmbH ebenfalls durch den Bewerber/in unverzüglich zu informieren. Der Bewerber/in erklärt sich einverstanden, dass die IBS GmbH nach erfolgreicher Vermittlung eine Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung bei dem Arbeitgeber einholen darf. Die Informationspflicht muss grundsätzlich schriftlich erfüllt werden.

2. Honorare

2.1 Ist in Folge der Vermittlung durch die IBS GmbH ein Arbeitsvertrag zustande gekommen und handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Inland mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wird eine Vermittlungsvergütung fällig.

4 – 7.6.2.3a Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bewerber/innen

2.1.1 Handelt es sich bei dem Bewerber/in um einen Klienten mit Anspruch auf Vermittlungsgutschein beträgt die Vermittlungsvergütung einschließlich Umsatzsteuer gem. § 296 Abs. 3 sowie § 421g SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m § 421g SGB III 2.000,- €. Die Vergütung wird in zwei Raten gezahlt, die erste Rate (1000 Euro) erhält der Vermittler nach einer sechswöchigen Dauer des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses.

Der Restbetrag ist fällig, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat. Die Zahlung der Vergütung ist, wenn der Bewerber/in einen Vermittlungsgutschein vorlegt, gemäß § 296 Abs. 4 SGB III bis zur Zahlung durch die Arbeitsagentur gestundet.

Bei erfolgreicher Vermittlung ist der Bewerber/in verpflichtet der IBS GmbH den gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Original sofort spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Arbeitsbeginn auszuhändigen. Ansonsten muss der Bewerber/in die für den Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines gültige Vermittlungsgebühr selbst in voller Höhe übernehmen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Bewerber/in (Übermittlung der Bewerbungsunterlagen) ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorgelegt wurde und dieser während des Zeitraums des Bewerbungsverfahrens an Gültigkeit verloren hat. Der Bewerber/in verpflichtet sich, während des gesamten Bewerbungsprozesses sicherzustellen, dass der Gutschein gültig ist (Gültigkeitszeitraum des Gutscheins und Auswahl eines zugelassenen Trägers im Bundesland Hessen oder im Bundesgebiet). Sollte der Gutschein ablaufen, so liegt es in der Pflicht des Bewerbers/in, diesen erneuern zu lassen. Im Falle eines Versäumnisses dessen, trägt der Bewerber/in die Kosten im vollen Umfang selbst.

2.1.2 Sollte der Bewerber/in keinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein haben, so wird die Vermittlungsvergütung dem Arbeitgeber des Vermittelten in Rechnung gestellt, sofern ein entsprechender Kundenauftrag über Übernahme der individuellen Vermittlungsvergütung besteht. Der Bewerber/in hat dafür Sorge zu tragen, dass schriftlich, unter Angabe von Gründen durch die Agentur für Arbeit/Jobcenter mitgeteilt wird, dass ein Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nicht besteht. Für Bewerber/in, die sich noch in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden entfällt dieser Passus und die Vermittlung ist in jedem Falle kostenfrei für den Bewerber/in.

3. Datenschutz

Die IBS GmbH speichert personenbezogene Daten bis zu max. 6 Monaten, verarbeitet diese und gibt sie an Dritte weiter, soweit es im Rahmen der Arbeitsvermittlung notwendig oder sinnvoll sind. Der Bewerber/in willigt ein, dass die dem Vermittler zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen bis zu maximal 6 Monaten bei diesem verbleiben dürfen. Zu unter Punkt 3 genanntem erklärt der Bewerber/in mit Zusendung der Bewerbungsunterlagen sein Einverständnis, dass seine/ihre Bewerbungsunterlagen in nicht anonymisierter Form unseren Mandanten zur Verfügung gestellt werden.

4. Haftung

Der Bewerber/in trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Unternehmen die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die IBS GmbH schuldet weder Anspruch auf eine erfolgreiche Vermittlung noch auf Rechtsberatung.

5. Kündigung

Der Vermittlungsauftrag endet durch Absage seitens der IBS GmbH respektive durch Kündigung seitens des Bewerbers/in. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Kommt ein Arbeitsvertrag nach der Kündigung des Vermittlungsauftrages mit einem unserer Firmenkunden (Arbeitgeber) dennoch zustande, hat die IBS GmbH Anspruch auf das Honorar.

6. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7. Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schöneck und der Gerichtsstand ist Hanau.

9. Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Regelungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommen.

Stand: September 2018